

## Kreistagsdrucksache Nr. 036/21

AZ. GB 2/A 20

Anlage: 2

### Tagesordnungspunkt

Bundesteilhabegesetz (BTHG) - 4. Bericht zur Umsetzung und Stand Landesrahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX

#### Bericht

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) am 28.04.2021

---

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat zum Ziel, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln.

Das Gesetz tritt in vier Reformstufen im Zeitraum von 01.01.2017 bis 01.01.2023 in Kraft.

Die Verwaltung hat in den Jahren 2018, 2019 und 2020 ausführlich über die Umsetzung der einzelnen Reformstufen berichtet. Auf die bisher erstellten Kreistagsdrucksachen 030/18, 036/19 und 050/20 wird Bezug genommen. Zuletzt wurde der Stand des Umsetzungsprozesses in der Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 01.07.2020 beschrieben. Der Schwerpunkt des Berichts lag auf den Inhalten der am 01.01.2020 in Kraft getretenen dritten Reformstufe und der damit zusammenhängenden Vor- und Umstellungsarbeiten.

Weiter wurde zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX und zu den Angeboten der Teilhabe am Arbeitsleben sowie zur damaligen Situation unter Corona-Bedingungen berichtet.

Mit diesem vierten Bericht zur Umsetzung des BTHG und zum Stand des Landesrahmenvertrags verfolgt die Verwaltung weiter das Ziel die Umsetzungsschritte transparent darzustellen und Entwicklungen im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderung im Landkreis Tübingen zu beschreiben.

#### Corona und BTHG:

Nach wie vor wirken die Infektionsschutz-Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus auch auf die Weitergewährung von Eingliederungshilfeleistungen im Landkreis Tübingen ein. Viele Einrichtungen und Dienste mussten in den vergangenen Monaten Angebote einschränken oder vorübergehend ganz schließen. Gleichzeitig waren viele Menschen mit Behinderung wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe gezwungen, Kontakte im Berufs- wie im Privatleben drastisch zu reduzieren.

Die coronabedingten Schließungen und Wiederöffnungen der Schulen und Kindertagesstätten hatten auch Auswirkungen auf die Inklusionsleistungen in Regelschulen und Kinderbetreuungseinrichtungen. Bundesweit legte die Pandemie Lücken bezüglich der Ausstattung und der Erfahrung mit digitalen Medien offen. Für Menschen mit Behinderungen z.B. für inklusiv beschulte Kinder und Jugendliche mit Teilhabebedarfen kam hinzu, dass neue Lernformen außerhalb des Präsenzunterrichtes schwierig umsetzbar waren.

Auch für Beschäftigte in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) und den angegliederten Förderstätten war der geregelte und strukturierte Tagesablauf in den letzten Monaten gestört oder unterbrochen.

Durch die Corona-Verordnung WfbM vom 09.07.2020 wurden die Vorgaben zur schrittweisen Wiederöffnung ab Mai 2020 weiter konkretisiert. Umfassende Infektionsschutzkonzepte waren zu erstellen, Anpassungen bezüglich Gruppengrößen waren umzusetzen und Notbetreuungen waren einzurichten.

Angebote in der Eingliederungshilfe wie die interdisziplinäre Frühförderstelle oder familienentlastende Dienste wurden von anbotsspezifischen Betriebs-, Raum- und Nutzungskonzepten und flankierenden Gesundheits- und Hygienekonzepten abhängig gemacht. Auch Gruppenangebote im Freizeitbereich und ambulante Eingliederungshilfeangebote waren von den geltenden Kontaktbeschränkungen betroffen und mussten regelmäßig angepasst werden.

Zusätzlich bringt die Einführung der allgemeinen Maskenpflicht für Menschen mit körperlichen und kognitiven Einschränkungen Probleme mit sich. Hier waren jeweils individuelle Lösungen zu erarbeiten.

Die Teilhabe- und Beschäftigungsmöglichkeiten der Menschen mit Behinderung stabilisierten sich im Laufe des Sommers und wurden mit der zweiten Corona-Welle im Dezember 2020 und Januar 2021 erneut eingeschränkt. Die betroffenen Menschen sind verunsichert.

Im Landkreis Tübingen waren alle Träger der Behindertenhilfe in regelmäßigem Austausch mit dem Eingliederungshilfeträger und informierten laufend über den Stand in ihren Einrichtungen oder Angeboten. Obwohl die Leistungen pandemiebedingt eingeschränkt erbracht werden mussten, waren alle betroffenen Leistungserbringer hochmotiviert Angebote aufrecht zu erhalten, die Menschen mit Behinderung zu erreichen und die Versorgung durchgängig sicherzustellen.

Vielfach wurden kreative Lösungen umgesetzt und verstärkt aufsuchende und mobile Angebote entwickelt.

### Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Mit dem am 28.03.2020 in Kraft getretenen Sozialschutz-Paket wurden in Artikel 10 über das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) Finanzierungsmöglichkeiten trotz fehlender oder eingeschränkter Leistungserbringungen geschaffen. Ziel der Regelungen ist die Sicherstellung der Trägerlandschaft und die Stabilisierung der bestehenden Angebote für die Zeit nach der Corona-Krise.

Mit dem Inkrafttreten des Sozialschutz-Pakets-III zum 01.04.2021 wurde der besondere Sicherstellungsauftrag des SodEG verlängert. Er endet nun mit der Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag – spätestens zum 31. Dezember 2021.

Durch die Verlängerung besteht für den Landkreis als Kostenträger weiterhin eine Rechtsgrundlage Zahlungen an soziale Dienstleister\*innen zu erbringen. Dies unabhängig davon, ob diese ihre ursprünglich vertraglich vereinbarte Leistung tatsächlich ausführen oder nicht.

Zur Bestandssicherung der sozialen Dienstleister können monatliche Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 % des bisherigen maßgeblichen Monatsdurchschnitts beantragt werden.

Im Landkreis Tübingen stellten bislang fünf Träger SodEG-Anträge. Zuschüsse auf dieser Rechtsgrundlage in Höhe von insgesamt 34.908,22 Euro wurden bislang von der Verwaltung bewilligt. Weitere Anträge befinden sich in laufender Bearbeitung.

Ziel der Verwaltung ist eine unbürokratische Verfahrensgestaltung.

Dennoch sind Mindestanforderungen an die sozialen Dienstleister bei der Glaubhaftmachung zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen oder Anrechnung vorrangiger Mittel zu stellen.

#### Corona-Teilhabe-Fonds

Der Deutsche Bundestag stellt zur Unterstützung von Inklusionsbetrieben, Sozialkaufhäusern und gemeinnützigen Sozialunternehmen den „Corona-Teilhabe-Fonds“ in Höhe von 100 Mio. € bereit.

Mit den Mitteln sollen u.a. Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie Einnahmeausfälle zu verzeichnen haben und deshalb betriebliche Fixkosten nicht mehr decken können unterstützt werden. Die Liquiditätsbeihilfe wird für den Zeitraum September 2020 bis 31.05.2021 gewährt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dazu eine Förderrichtlinie erlassen und Verwaltungsvereinbarungen mit den Bundesländern getroffen. Ab 1. Januar 2021 kann die Hilfe beim Integrationsamt beantragt werden.

#### Coronabedingte Mehrkosten

Die Verwaltung berichtete in der KTDS Nr. 050/20 darüber, dass Leistungserbringer einen corona-bedingten Mehraufwand formulieren, der vom Kostenträger zu erstatten sei. Zwischenzeitlich sind vermehrt Aufforderungen zu Vergütungsverhandlungen nach § 127 Abs. 3 SGB IX eingegangen. Aus Sicht der Leistungserbringer handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruch auf Neuverhandlung aufgrund von unvorhergesehenen wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung zugrunde lagen.

Im Wesentlichen werden die Forderungen mit erhöhten Sachkosten für Schutzausrüstung und Hygieneartikel, Mehraufwendungen für Betreuungs- und Pflegepersonal und durch Schaffung von Quarantänebereichen begründet.

Die Höhe der geforderten Vergütungen variiert entscheidend zwischen den Leistungserbringern. Vereinzelt werden Forderungen dem Grunde nach dargelegt und enthalten keine Aussagen zur Höhe.

Verschiedene gemeinsame Schreiben ergingen seitens der Leistungserbringerverbände, der Kommunalen Landesverbände und des KVJS zur finanziellen Unterstützung des Landes Baden-Württemberg bei der Bewältigung der Corona-Krise in der Eingliederungshilfe.

Das Land wird die Kommunen bei der Vergütung der Corona-bedingten Mehraufwendungen von Einrichtungen der Eingliederungs- und Sozialhilfe über eine komplementäre Landeshilfe in Höhe von 14 Mio. € unterstützen. Die Konzeption hierüber liegt der Verwaltung seit Ende März 2021 vor.

Im Hinblick auf das Delta des von der Liga bezifferten Betrags der Corona-bedingten Mehraufwendungen in Höhe von ca. 84 Mio. € werden im Landkreis Tübingen bilaterale Gespräche und Verhandlungen mit den Leistungserbringern vor Ort initiiert. Die Verwaltung ist zuversichtlich, dass auf örtlicher Ebene eine einvernehmliche Lösung erarbeitet werden kann.

#### BHTG-Umstellungsaufwand

Das Land Baden-Württemberg hat sich in der Vereinbarung über die Ausgleichsleistungen an Eingliederungshilfeträger im Zusammenhang mit dem BTHG vom Januar 2020 bereit erklärt, den Stadt- und Landkreisen zum Ausgleich des einmaligen BTHG-

Umstellungsaufwands der Leistungserbringer 4 Mio. € ohne Nachweis zur Verfügung zu stellen. Ergänzend wurden weitere 11,5 Mio. € auf Nachweis in Aussicht gestellt. Der einmalige BTHG-Umstellungsaufwand beinhaltet u.a. das Erstellen neuer Konzeptionen, Schulungen der Mitarbeiter\*innen zum BTHG sowie die Anpassung von Software aufgrund neuer Leistungs- und Vergütungssystematiken.

Bis zum 30.09.2020 konnten Leistungserbringer die Anzahl Ihrer am Stichtag 31.12.2019 belegten und abrechenbaren Plätze über ein Online-Formular der Liga der freien Wohlfahrtspflege melden. Eine Verteilung der Mittel erfolgte auf Basis der gemeldeten Fallzahlen, die Auszahlung sämtlicher Beträge erfolgte über die Stadt-/ und Landkreise für Leistungserbringer mit Sitz in der jeweiligen Gemarkung.

Im Landkreis Tübingen wurden insgesamt 8 Leistungserbringer bei der Mittelverteilung des Aufwandes ohne Nachweis berücksichtigt, die Auszahlung erfolgte im November 2020. Bis zum 31.03.2021 konnten Leistungserbringer das Nachweisblatt für die weitere Auszahlung beim Landkreis Tübingen einreichen. Nach Stichprobenprüfung und Meldung an das Sozialministerium bis zum 30.09.2021 fordert dieses nach angemessener Plausibilitätsprüfung der eingereichten Unterlagen eine Freigabe der weiteren bis zu 11,5 Mio. € an.

#### Aktueller Stand Landesrahmenvertrag (LRV) Baden-Württemberg:

Die Verhandlungen der kommunalen Landesverbände, des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS), der Liga der freien Wohlfahrtspflege sowie der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung zum Landerahmenvertrag nach § 131 SGB IX wurden am 28.07.2020 abgeschlossen.

Mit Unterschrift durch alle beteiligten Vertragsparteien ist der Rahmenvertrag für Baden-Württemberg gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Das Werk in der Fassung vom 28.07.2020 umfasst 69 Seiten und 25 Anlagen.

Weitere Anlagen und Regelungen wie bspw. zur Teilzeitbeschäftigung in der WfbM sowie Leistungen für Minderjährige und in Sonderfällen oder zur Betreuung in Pflegefamilien sind von der Vertragskommission – einem Steuerungsgremium auf Landesebene - noch zu erarbeiten.

Die neu gegründete AG Umsetzungsbegleitung soll auf Landesebene Begleitmaßnahmen und Eckpunkte zur Sicherstellung einer geordneten Umsetzung des LRV erarbeiten. Die AG ist beauftragt bis spätestens 31.05.2021 Begleitmaßnahmen wie einen übergeordneten Umstellungsplan zu erstellen und einheitliche Parameter und Strukturen zu entwickeln.

Aktuell hat im Landkreis Tübingen einer der vierzehn Träger für eines seiner Eingliederungshilfeangebote zur Verhandlung des Leistungsinhalts und der Vergütung nach neuer Systematik des Landesrahmenvertrags gemäß § 131 SGB IX aufgefordert.

Eine Vielzahl der Vergütungen für Leistungsangebote der Eingliederungshilfe wurde hingegen bis zum Ende der Übergangszeit am 31.12.2021 fortgeschrieben. Leistungsinhalte können auf Grundlage der bis dahin parallel geltenden Übergangsvereinbarung nicht verhandelt werden.

Sofern Vergütungen in der Übergangszeit fortgeschrieben werden sollen, muss der Abschluss hierüber einen Verfahrensplan zur Ablösung durch eine neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß dem Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX beinhalten.

In diesem Verfahrensplan geben die Leistungserbringer den Zeitraum an, in welchem die Umstellung des bisherigen Angebots auf den Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX geplant ist.

Beabsichtigt ist, parallel zu den Verhandlungen der Fortschreibungen, Angebote sukzessive auf den Landesrahmenvertrag umzustellen. In diesem Prozess sollen auch die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung aktiv beteiligt werden.

Am 29.03.2021 fand auf Einladung des Landratsamtes eine Auftakt-Veranstaltung zum Landesrahmenvertrag statt. Eingeladen waren neben allen Leistungserbringern auch die Angehörigenvertretung und die Kreisbehindertenbeauftragte. Ziel der Veranstaltung war ein erster strukturierter Austausch des aktuellen Standes bei der Umsetzung und bei den Planungen der Beteiligten sowie der Entwicklung einer Struktur der Zusammenarbeit bei der Umstellung der einzelnen Leistungsangebote.

Begleitend wurde eine differenzierte schriftliche Abfrage des Umsetzungsstandes und der Planungen an alle Leistungserbringer versendet.

Mit den Leistungserbringern wurden Anschlussgespräche und die Bildung von angebotsspezifischen Arbeitsgruppen zu Umsetzung mit den jeweils dort tätigen Trägern vereinbart. Aus Sicht der Verwaltung wurde bereits im Auftaktgespräch deutlich, dass große Anstrengungen nötig sein werden um am Ende zu personenindividuellen Leistungen und einem spür- und erkennbaren Mehrwert für Menschen mit Behinderung zu kommen und gleichzeitig den Kostenrahmen im Blick zu behalten.

In Bewertung der bisherigen Zusammenarbeit aller Akteur\*innen ist die Verwaltung zuversichtlich, dass auch die Umsetzung des Landesrahmenvertrags im Sinne der betroffenen Menschen mit Behinderung gelingen wird

#### Stand Fachstelle für inklusives Arbeiten (FIA) im Landkreis Tübingen

Der Landkreis hat am 20.08.2020 mit dem KVJS - Integrationsamt eine Kooperationsvereinbarung zur Verbesserung der Teilhabechancen für Menschen mit wesentlicher Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt durch eine „Fachstelle für inklusives Arbeiten“ (FIA) geschlossen. Am 20.10.2020 wurde die Kooperationsvereinbarung den im Thema „Arbeit“ tätigen Trägern im Landkreis vorgestellt.

Die FIA hat nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung ihre Arbeit aufgenommen, ist in ihrer Ausübung jedoch durch die Auswirkungen von Corona derzeit eingeschränkt. Durch die flexible Organisation und reibungslose Zusammenarbeit der beiden Leistungsträger Integrationsfachdienst und Eingliederungshilfe können dennoch wöchentlich gemeinsame Termine stattfinden. Inhalt und Ziele dieser Termine sind insbesondere die fachliche Begleitung von Einzelfällen, die konzeptionelle Weiterentwicklung der FIA sowie die Vernetzung und Kooperation mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege.

Vernetzung und Einbindung in die bestehenden Angebote im Landkreis ist eine zentrale Funktion der FIA. So gab es bereits einen gemeinsamen Austausch mit der Flexiblen Arbeits- und Praktikumsbegleitung (FAP) und eine Kooperation zwischen der Habila und der Tübinger Gesellschaft für Sozialpsychiatrie und Rehabilitation. Weitere Termine mit anderen Angeboten und Trägern sind geplant.

Als Begleitgremium für die FIA und zur Weiterentwicklung des Themas „Teilhabe am Arbeitsleben“ wird der „Inklusionsausschuss“ gegründet. Dieser besteht aus allen regionalen Akteur\*innen im Landkreis, welche sich mit dem Thema „Arbeit für Menschen mit Behinderung“ beschäftigen.

Ziel dieses Gremiums ist es, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der regionalen Gegebenheiten, die Möglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu analysieren, zu evaluieren und zu verbessern.

Der Inklusionsausschuss ersetzt die bisherige Netzwerkkonferenz. Im Rahmen der Beteiligung von Menschen mit Behinderung sollen hier auch die Aspekte von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen einfließen. Die Teilnahme am Inklusionsausschuss wird daher barrierefrei sein. Die Auftaktsitzung ist für den 22.07.2021 geplant.

#### Aus der Praxis des Eingliederungshilfeträgers:

#### **Funktionsbezogene Bedarfsermittlung**

Im letzten Bericht wurde auf die neue Form der Bedarfsermittlung hingewiesen. In diesem Bericht soll auf die Umsetzung in der Praxis eingegangen werden.

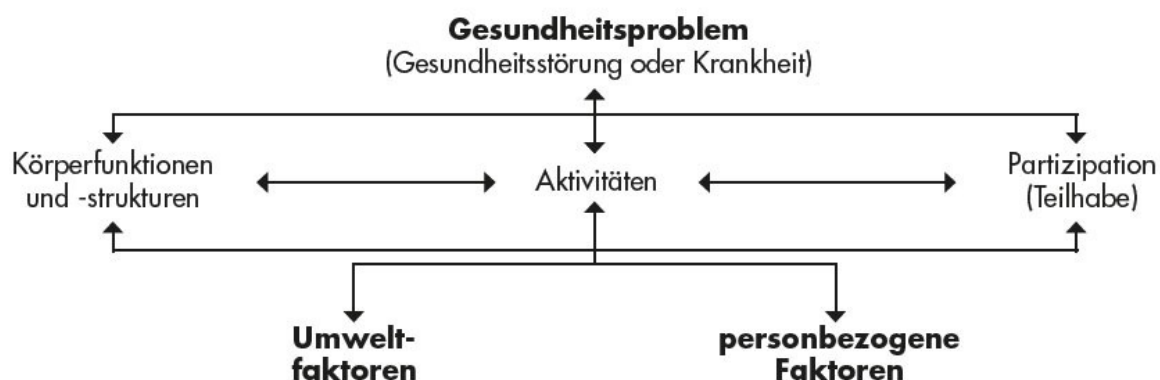
In § 13 SGB IX, der für alle Rehabilitationsträger Gültigkeit hat, regelt der Gesetzgeber zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs, dass die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen verwenden. Die Instrumente müssen eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung gewährleisten und die Dokumentation und Nachprüfbarkeit sichern.

Das Land Baden-Württemberg hat in Zusammenarbeit mit Vertreter\*innen von Menschen mit Behinderung, Leistungserbringern und Trägern der Eingliederungshilfe ein Bedarfsermittlungsinstrument für kurze Zeit erprobt und für die Praxis verbindlich zur Verfügung gestellt.

Das Bedarfsermittlungsinstrument für Baden-Württemberg „BEI\_BW“ orientiert sich an der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF). Hierdurch wird eine Beschreibung von Krankheitsauswirkungen ermöglicht. Dabei können nicht nur die Schädigungen des Körpers und die Beeinträchtigungen der Funktionen beschrieben werden, sondern auch daraus resultierende Auswirkungen auf die persönlichen Aktivitäten und das Eingebunden-Sein in das gesellschaftliche Leben unter Berücksichtigung des jeweiligen Lebenshintergrundes der Person.

Die Wechselwirkungen werden in dem sogenannten bio-psycho-sozialen Modell dargestellt:

**Abbildung 2: Wechselwirkungen zwischen den Komponenten der ICF (WHO 2001)**



Quelle:

<https://www.bar-frankfurt.de/themen/icf/grundlagen-der-icf/das-bio-psycho-soziale-modell.html>

Im persönlichen Gespräch zur Bedarfsermittlung werden alle Items berücksichtigt und im Anschluss im BEI\_BW dokumentiert. Zur Veranschaulichung wird auf das BEI\_BW im Blankoformat in Anlage 1 (Dialogbogen) und 2 (Ergebnisbogen) zur Drucksache verwiesen. Das Gespräch wird zwischen den Mitarbeitenden des Beratungs- und Sozialdienstes (BSD) und der leistungsberechtigten Person geführt.

Auf Wunsch der Leistungsberechtigten nehmen Personen ihres Vertrauens teil. Im Gespräch wird das Vorgehen zur Bedarfsermittlung kurz erläutert, um die Leistungsberechtigten schon früh auf das später dokumentierte Ergebnis des BEI\_BW vorzubereiten.

Im Gespräch werden leitende Ziele mit den Leistungsberechtigten vereinbart, Ressourcen und Beeinträchtigungen aufgenommen, sowie hemmende und fördernde Umweltfaktoren benannt. Hieran richten sich die Maßnahmen der Assistenz zur konkreten Zielerreichung aus, die in den Gesamtplan aufgenommen werden. Im Gespräch leitet der BSD in verständlicher Form durch die komplexe Bedarfserhebung und hat die relevanten Faktoren „im Hinterkopf“, ohne einen Fragenkatalog abzuarbeiten.

Den Auftrag, den Rehabilitationsbedarf festzustellen, haben weder die Leistungsberechtigten, noch die Leistungserbringer, sondern allein der Träger der Eingliederungshilfe. In diesem Rahmen wird auch erhoben, ob Bedarfe vorhanden sind, die in die Zuständigkeit anderer Rehabilitationsträger fallen.

Der beschriebene Prozess ist nicht zuletzt für den Leistungsberechtigten sehr anspruchsvoll. Die Ergebnisse der Bedarfsermittlung (sprich: das ausgefüllte BEI\_BW) werden dem Leistungsberechtigten, bzw. den gesetzlichen Betreuer\*innen oder Bevollmächtigten zur Durchsicht und Unterschrift übersandt oder in einem weiteren persönlichen Gespräch erläutert. Schon im Vorfeld des Versandes wird darauf geachtet, dass eine Person des Vertrauens bei der Durchsicht und Unterschrift behilflich ist.

Das Instrument des BEI\_BW findet nach einem internen Abstimmungsprozess für eine einheitliche Handhabung seit Beginn des Jahres 2021 insbesondere bei Bedarfen der Sozialen Teilhabe Anwendung im Kreis Tübingen. Das Verfahren von der Vorbereitung des Gesprächs über die Terminvereinbarung, das Führen des Gesprächs und Dokumentieren der Erhebungen bis hin zur Übergabe an die Leistungsberechtigten umfasst viele Arbeitsstunden und lässt sich nicht verkürzen.

Erste Erfahrungen zeigen, dass es Leistungsberechtigten schwerfällt diese ausdifferenzierte Darstellung ihrer individuellen Lebenssituation zu verstehen. Die Komplexität des Instrumentes trifft bei Angehörigen und anderen Beteiligten im ersten Kontakt auf Unverständnis. Die grundlegende Systematik des Instrumentes ist nicht neu und wird vom Kreis Tübingen sehr positiv beurteilt. Bereits in den letzten Jahren wurde eine ICF-basierte Hilfeplanung im Landkreis Tübingen etabliert. Insofern wird die Praxis der letzten Jahre nun in veränderter Darstellung fortgeführt.

Die Kritik der Betroffenen wird jedoch eindeutig geteilt. Die wenig „wahrnehmbare“ Form und Nachvollziehbarkeit der Darstellung wurde in der Erprobungsphase mehrfach vorgetragen. Sie führte bisher noch zu keiner Anpassung des Instrumentes. So bleibt es zunächst unter hohem Zeitaufwand Aufgabe der Verwaltung um Verständnis zu werben und den Fokus auf die konkret zu vereinbarenden Ziele und Maßnahmen zu lenken. Die Planung der konkreten Teilhabeziele ist nach der Bedarfsermittlung der nächste Schritt im Gesamtplanverfahren.

### **Fachlichkeit und Ressourceneinsatz**

Nach § 97 SGB IX hat der Träger der Eingliederungshilfe eine dem Bedarf entsprechende Anzahl an Fachkräften aus unterschiedlichen Fachdisziplinen zu beschäftigen.

Um die Aufgabe eines Teilhabemanagements zu erfüllen, stehen im Sachgebiet Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zwei Fachdienste zur Verfügung:

- Beratungs- und Sozialdienst für Menschen mit Behinderung und ihre Familien (Fachkompetenz: Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege)
- Fachdienst für Leistungen der Teilhabe (Fachkompetenz: öffentliche Verwaltung, Sozialwirtschaft)

Die Leistungsberechtigten und ihre Teilhabeansprüche stehen im Mittelpunkt des Handelns. Der Gesetzgeber sieht umfassende Kenntnisse des Sozial- und Verwaltungsrechts vor, sowie Kenntnisse zu den Auswirkungen von Gesundheitsstörungen, Teilhabebedarfen und Teilhabebarrieren.

Alle Mitarbeitenden des Beratungs- und Sozialdienstes nehmen teil an den Fortbildungsmodulen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales zum Erwerb des Zertifikats „Bedarfsermittlung“. Der überwiegende Teil der Module wurde bereits von allen Mitarbeitenden absolviert. Fortbildungsveranstaltungen zur Schnittstelle Pflege und zur Koordinierung der Leistungen, zu Leistungen anderer Rehabilitationsträger, zur neuen Ausgestaltung des § 106 SGB IX (Beratung und Unterstützung) wurden im Sachgebiet Eingliederungshilfe extern und intern besucht.

Kooperationstreffen mit den Rehabilitationsträgern für die medizinische Rehabilitation und die Teilhabe am Arbeitsleben müssen pandemiebedingt noch zurückgestellt werden. Gleichzeitig werden interne Abläufe evaluiert und den neuen Vorgaben für die Gesamt- und Teilhabeplanung angepasst.

Ein weiteres zentrales Element des Teilhabemanagements ist die Wirksamkeit von Leistungen unter qualitativen und wirtschaftlichen Aspekten in der Erbringung. Von großer Bedeutung ist hierbei aus unserer Sicht sowohl eine gute Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsträgern als auch die Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern als Dienstleister für Leistungsberechtigte im Kreis Tübingen. Anspruch ist, dass Leistungsberechtigte gemeinsam mit Mitarbeitenden der Leistungserbringer auf Augenhöhe und vertrauensvoll an der Umsetzung vereinbarter Teilhabeziele arbeiten. Ein besonderes Augenmerk muss hierbei auf den Abbau von Barrieren im Umfeld gelegt werden.

Die Zusammenarbeit der Dienstleister für Assistenzleistungen im Kreis Tübingen mit dem Landratsamt als Träger der Eingliederungshilfe soll im Rahmen einer Veranstaltung Anfang Mai 2021 thematisiert werden. Es soll eine Verständigung auf das Format der personenbezogenen Teilhaberichte erreicht werden. Diese haben nach § 37 Absatz 9 des Landesrahmenvertrages folgende Inhalte:

- Grad der gesamtplanbezogenen Zielerreichung
- Erfolgsmessung hinsichtlich der Maßnahmen zur
- Vorschläge für die weitere Maßnahmenplanung oder etwaige geeignete Maßnahmenverbesserungen

Ein gutes Jahr nach Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlagen (3. Reformstufe), auf deren Basis der Gesetzgeber keine Leistungsausweitung vorgesehen hat, sind auch veränderte Erwartungen bei leistungsberechtigten Personen und ihren Angehörigen zu erkennen.

Wahrnehmbar ist ein höherer Anspruch und Wunsch der Leistungsberechtigten und der Angehörigen nach individualisierten Leistungen sowie ein stark gestiegener Informationsbedarf sowohl hier als auch bei den Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung.



Eine solche Form der Ausgestaltung einer Assistenz und die Befriedigung dieser verstärkten Informationsbedarfe erfordert ausreichende zeitliche und personelle Ressourcen bei dem Träger der Eingliederungshilfe. Die Erfüllung dieser Aufgaben wird eine nochmalige Anpassung beim Personalbedarf erforderlich machen.

Im Zuge des seit 2019 personell stark gewachsenen Sachgebietes Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wird in einem ersten Schritt im Laufe des Jahres 2021 die Aufbauorganisation angepasst. Es sind 2 x 0,5 Stellenanteile für koordinierende Aufgaben und die Definition und Einhaltung fachlicher Standards in den beiden Teams vorgesehen.

Ziel hierbei ist auch die Absicherung der bisherigen Qualität und die Fortführung der bewährten interdisziplinären Kooperation innerhalb des Sachgebietes. Teilweise greift die Verwaltung bei dieser Organisationsanpassung auf vorhandene Stellenanteile zurück. Mögliche Personalbedarfe für den Haushalt 2022 werden in Abstimmung mit der Abteilung Personal erhoben.

### **Inklusive Gesellschaft**

Herausfordernd bleibt der Anspruch des Gesetzgebers, dass Teilhabe-Leistungen personenzentriert zu gestalten sind und andererseits der Kostenträger den Auftrag erhält die Ausgaben zu steuern und die bisherige Kostendynamik zu begrenzen. Dies insbesondere dann, wenn Teilhaberechte sich auf finanzielle Leistungen der Rehabilitationsträger fokussieren und das Ziel einer inklusiven Gesellschaft nicht parallel als Aufgabe Aller verstanden wird.